

Satzung

Reiterverein Idar-Oberstein e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Idar-Oberstein e.V. mit Sitz in Idar-Oberstein wurde 24.12.1953 gegründet und ist in das Vereinsregister, unter der VR Nummer 10594, bei dem Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland, Bezirksverband Nahe-Hunsrück, Pferdesportverband Rheinland-Pfalz, Pferdesportverband Rheinland-Nassau und der Deutschen Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Bestimmungen der Satzungen und sonstige Regelungen einhalten.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der im §1 genannten Verbände.

7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist
 - b. durch den Tod
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt und sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen über den endgültigen Ausschluss
 - d. durch Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
9. Es ist ein Mitglieds- oder Förderbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Förderbeiträge juristischer Personen sowie Personenvereinigungen werden im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

§4 Geschäftsjahr und Organe

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende an der Versammlung teilgenommen hat. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei allen Entscheidungen werden die Stimmen der Vorstandsmitglieder mitgezählt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email an alle Mitglieder zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Anträge

f. Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die folgenden 2 Kalenderjahre. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer/ Medienbeauftragte eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende und im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
9. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen. In der jeweiligen Mitgliederversammlung wird über Satzungsänderungen nur entschieden, sofern der Antrag spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegt. Der Antrag wird in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
10. Für die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist dabei gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (Vorstandsbeschluss) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Medienbeauftragten, dem Geschäftsführer Sport und dem Geschäftsführer Finanzen, sowie einem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. (im Innenverhältnis ist der stellver. Vor. Nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre.
5. Beim Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 Jugend

Die Jugend wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten, der in einer Jugendversammlung, der alle Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre angehören, im Vorfeld der Mitgliederversammlung durch die Jugendlichen gewählt wird. Diese muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden und der dort gewählte Jugendwart muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er wird alle 2 Jahre neu gewählt und muss im Wahljahr das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 8 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Idar-Oberstein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 in Kraft.

Idar-Oberstein, den 16.03.2018